

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

sudhoff technik GmbH
August-Nagel-Str. 1
89079 Ulm
Deutschland

(nachfolgend -Auftraggeber- genannt)

und

Firma
Strasse
PLZ, Ort
Land

(nachfolgend -Auftragnehmer- genannt)

Vorwort

Im Interesse der Planungs- und Ausführungssicherheit und im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung bestehender Geschäftsbeziehungen wird diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend: „Vereinbarung“) mit dem Ziel abgeschlossen, die Qualität der zu liefernden Produkte sicherzustellen und die Umwelt vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

1. Gegenstand der Vereinbarung, mitgeltende Unterlagen

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der zu liefernden Leistungen / Produkte und eine Reduktion von Doppelprüfungen. Inhalt sind die grundsätzlichen Qualitätsforderungen und -regelungen, die sich aus einer Lieferbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (nachfolgend gemeinsam „Partner“) ergeben. Die Qualitätssicherungsvereinbarung bezieht sich auf alle laufenden und zukünftigen Aufträge.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in ihrer aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig.

2. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Produkte sowie ggf. die Produkte seiner Unterauftragnehmer sowohl in der Anlaufphase als auch während der Serienfertigung stets dem aktuellen dokumentierten Freigabestand entsprechen und mit den in den Zeichnungen und Spezifikationen aufgeführten technischen Vorschriften übereinstimmen.

Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu prüfen und sich bei Unklarheiten, offensichtlichen Fehlern oder Unvollständigkeit der Unterlagen unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jeweils nur die aktuellen, ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Verwendung finden.

Bei Neuanfragen hat der Auftragnehmer die erhaltenen Unterlagen auf ihre technische Machbarkeit in der Serienproduktion hin zu überprüfen und den Auftraggeber über notwendige Anpassungen oder Klarstellungen in Textform zu informieren.

3. Untervergabe von Aufträgen

Die Untervergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Bei einer Untervergabe von Aufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten mit seinen Unterauftragnehmern zu verhandeln und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anzustreben.

4. Qualitätssicherungssystem

Der Auftragnehmer unterhält ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN EN ISO 9001 in seiner aktuellen Fassung.

Sollte der Auftragnehmer kein Qualitätssicherungssystem unterhalten, muss er mindestens nachweisen können, nach diesen Standards zu arbeiten. Zudem hat er dem Auftraggeber einen Aktionsplan mit Zeitschiene zur Erlangung der Zertifizierung vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in Anlehnung an die Anforderungen der ISO 9001 ein Risikomanagement einzuführen und aufrechtzuerhalten, das interne und externe Risiken ermittelt, bewertet und Maßnahmenpläne zu Minimierung dieser Risiken vorsieht. Interne Risiken sind z.B. der Grad der Gefährdung durch Feuer, Naturgewalten und entsprechende Deckung durch Versicherungen. Externe Risiken sind z.B. der Grad der Sicherheit der Lieferkette und die Zuverlässigkeit von Unterlieferanten.

5. Audits / Lieferantenbewertung

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, nach entsprechender Abstimmung Audits durchzuführen. Dies können System-, Prozess- oder Produktaudits sein. Dazu gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen qualitätsrelevanten Räumen seiner Niederlassung sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers oder von Dritten nachweislich entgegenstehen.

Unabhängig von den vorstehenden Audits führt der Auftraggeber mindestens einmal pro Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Lieferantenbewertung durch. Erklärtes Ziel ist eine Bewertung des Auftragnehmers als sog. A-Lieferant, die eine vorrangige Zusammenarbeit ermöglicht.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer das Ergebnis des Audits / der Lieferantenbewertung jeweils in Textform mit. Sind aus Sicht des Auftraggebers Korrekturmaßnahmen erforderlich (im Falle der Lieferantenbewertung ist dies der Fall, wenn nicht mindestens eine Bewertung als sog. AB-Lieferant erreicht wird), ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erstellen, diesen innerhalb angemessener Frist umzusetzen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

6. Erstmusterprüfung

6.1 Definition Erstmuster

Erstmuster sind Produkte, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt und einschließlich aller geforderten Eigenschaften geprüft werden. Diese bilden die Grundlage zur Freigabe der Serienproduktion. Ihre Erstellung erfolgt nach gültigen Zeichnungen, Spezifikationen, CAD-Datensätzen, Prüfvorschriften und mit den vereinbarten Werkstoffen. Einzelteile einer Produkt-Baugruppe sind separat zu bemustern.

Soweit Muster bereits vor der eigentlichen Erstbemusterung erstellt werden, sind die Betriebsmittel und die Prozessbedingungen, soweit wirtschaftlich und prozesstechnisch zumutbar, den späteren Serienbedingungen anzunähern. Dadurch bedingte Abweichungen von der Spezifikation sind durch individuelle Nacharbeit auszugleichen.

6.2 *Erstmusterprüfung durch den Auftragnehmer*

Der Auftragnehmer führt unaufgefordert eine Erstmusterprüfung durch bei:

- neuen Produkten
- Änderungen am Produkt
- Werkstoffänderungen
- Änderungen im Fertigungsprozess
- Wechsel des Fertigungsstandortes

Die Bestimmung in Ziff. 9.1 bleibt unberührt.

Alle auf der jeweiligen Zeichnung angegebenen Maße und Spezifikationen sind zu prüfen und im Messbericht zu dokumentieren. Bestehen zusätzliche Spezifikationsanforderungen, z. B. Lebensdauer, Temperaturbeständigkeit, Korrosionsschutz, Beständigkeiten gegen Flüssigkeiten etc., sind diese durch geeignete Prüfungen zu bestätigen und der Erstmusterdokumentation beizulegen. Im Einzelfall nicht vermeidbare Abweichungen von den vorgenannten Anforderungen sind dem Auftraggeber vorab in Textform mitzuteilen. Soweit nicht nur unerhebliche Gründe entgegenstehen, wird der Auftraggeber die Zustimmung innerhalb angemessener Frist erteilen.

Die Dokumentation der Erstmuster erfolgt nach VDA Band 2 oder PPAP (die jeweilige Vorlagestufe wird nach Absprache festgelegt).

Danach sind bei Erstmustern grundsätzlich folgende Dokumente / Nachweise vorzulegen:

- EMPB Deckblatt
- Messbericht inkl. 5 Musterteile / Formnest, auf dem Messprotokoll zuordenbar (evtl. abweichende Stückzahl nach Absprache)
- Prozessfähigkeitsnachweise (cmk) müssen nach Absprache erstellt werden. Wird ein Fähigkeitswert $cmk > 1,67$ nicht erreicht, muss der Auftragnehmer entweder eine geeignete Optimierung seiner Anlagen / Prüfmittel oder geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte nachweisen, welche eine mangelhafte Lieferung ausschließen.
- Werksprüfzeugnisse
- Technische Datenblätter
- Ggf. Konformitätserklärungen

Erstmuster sind als solche deutlich zu kennzeichnen und getrennt von anderen Serienprodukten beim Qualitätsmanagement des Auftraggebers anzuliefern.

6.3 *Prüfung der Erstmuster durch den Auftraggeber*

Grundlage der Bewertung der Erstmuster sind die vertraglich vereinbarten Bauteilspezifikationen, die Zeichnungen, die Konstruktionsdaten und die vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Erstbemusterung gemäß vorstehender Ziff. 6.2 vorgelegten Unterlagen.

Eine Abnahme der Erstmuster kann durch den Auftraggeber nach terminlicher Absprache auch bei dem Auftragnehmer durchgeführt werden.

Bei Ablehnung der Erstmuster durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, umgehend entsprechende Abstellmaßnahmen vorzunehmen und neue spezifikationsgerechte Erstmuster vorzustellen.

Die Herstellung von Grenzmustern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

7. Prüfpläne und Prüfanweisungen

Der Auftragnehmer erstellt für alle erforderlichen Prüfungen, insbesondere für Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen, Prüfpläne und Prüfanweisungen.

Bei Bedarf wird der Auftraggeber hierbei unterstützend mitwirken, was den Auftragnehmer aber nicht von seiner alleinigen Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit des Prüfprozesses entbindet.

Die Prüfpläne müssen so ausgelegt sein, dass alle funktionsrelevanten Abweichungen, die bei dem jeweiligen Liefergegenstand auftreten können, gefunden werden. Die Prüfpläne sind bei auftretenden Reklamationen entsprechend systematisch zu ergänzen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur die aktuellen Prüfpläne und Prüfanweisungen, auf Basis der aktuellen Vorgaben des Auftraggebers, zur Anwendung kommen.

8. Prüfmittel

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass jederzeit alle erforderlichen Prüfmittel für die Prüfung der an den Auftraggeber zu liefernden Produkte verfügbar sind.

Die Prüfmittel werden einer laufenden Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung, gemäß den allgemeinen Anforderungen der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) vom Auftragnehmer unterzogen.

Eine Prüfmittelgleichheit ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber anzustreben.

9. Änderungen

9.1 Änderungen im Fertigungsprozess

Vor der Vornahme von Änderungen im Fertigungsprozess für das Produkt (z.B. Vormaterial oder Ausführung der Fertigung), die sich auf die Qualität bzw. Zuverlässigkeit des Produkts auswirken bzw. auswirken können, hat der Auftragnehmer hierfür die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform einzuholen. Soweit nicht nur unerhebliche Gründe entgegenstehen, wird der Auftraggeber die Zustimmung innerhalb angemessener Frist erteilen. Dem entgegenstehende erhebliche Gründe sind z.B. eine zwingende Spezifikationsvorgabe durch den Kunden des Auftraggebers oder wenn die Änderung eine Abweichung von einem freigegebenen Erstmuster bewirken würde.

9.2 Wechsel von Vorlieferanten

Vor einem Wechsel des Vorlieferanten für das Produkt hat der Auftragnehmer hierfür die Zustimmung des Auftraggebers in Textform einzuholen. Soweit nicht nur unerhebliche Gründe entgegenstehen, wird der Auftraggeber die Zustimmung innerhalb angemessener Frist erteilen.

10. Informationspflichten

Stellt der Auftragnehmer in seinem Haus Qualitätsmängel fest, von denen auch bereits gelieferte Produkte betroffen sein könnten, ist sofort das Qualitätsmanagement des Auftraggebers zu verständigen, insbesondere über:

- Umfang der von diesem Mangel betroffenen Produkte
- Ursachen dieses Mangels
- Eingeleitete bzw. geplante Maßnahmen zur Abstellung des Mangels
- Termin für Nachlieferung

Von Änderungen im Beschaffungsmarkt oder Produktänderungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnis bzw. Kennenmüssen in Textform informieren.

Sofern in Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen produktbeschreibenden Unterlagen auf auftraggeberspezifische Normen hingewiesen wird, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

11. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes ein Kennzeichnungs- und Rückverfolgungssystem zu installieren, zu unterhalten und weiterzuentwickeln hat.

Alle Lieferungen (Verpackungseinheiten) müssen eindeutig über die Teil- / Sachnummer, Änderungsindex, Herstellungsdatum, Chargennummer, Auftragsnummer etc. rückverfolgbar sein.

Beim Auftreten eines Fehlers muss festgestellt werden können, welche Produkte insgesamt von diesem Fehler betroffen sind. Sollte es aus technischer Sicht nicht möglich sein, die Produkte entsprechend zu kennzeichnen, so sind die Verpackungen / Gebinde in entsprechender Weise zu kennzeichnen.

U.a. zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist ein „First in - First out“ System (FiFo) einzuführen und aufrechtzuerhalten.

12. Dokumentationsaufbewahrungspflichten

Der Auftragnehmer wird Prüfdokumentationen mindestens 15 Jahre nach Auslieferung der Teile aufbewahren.

13. Eingangskontrolle / Mängelrüge

Eine Wareneingangskontrolle führt der Auftraggeber lediglich im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und anhand der Lieferpapiere sowie sonst äußerlich erkennbare Abweichungen in Menge und Identität der Ware durch.

Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald Sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

14. Fehlerhafte Lieferungen

Die Sollbeschaffenheit entspricht den vereinbarten Spezifikationen bzw. den freigegebenen Erstmustern. Soweit Spezifikationen lückenhaft sind oder fehlen, gilt die Beschaffenheit der Ware, die als letzte vor der beanstandeten Ware ungerügt geliefert worden ist, als vereinbarte Sollbeschaffenheit.

Im Falle einer Beanstandung durch den Auftraggeber wird dieser einen entsprechenden Bericht erstellen und – soweit möglich mit Fehlermustern – dem Auftragnehmer übersenden.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten und der Abteilung Qualitätsmanagement des Auftraggebers möglichst innerhalb von 24 Stunden in Textform zu erläutern. Wenn und soweit der Auftraggeber mit seiner Beanstandung darauf hinweist, dass es sich um einen besonders dringlichen Einzelfall handelt, hat der Auftragnehmer Vorabfragen, die z.B. das Sortieren der Produkte betreffen, unter Berücksichtigung der üblichen Geschäftszeiten binnen 6 Stunden in Textform zu beantworten.

Die Beanstandung ist vom Auftragnehmer in Form eines 4- oder 8-D-Reports abzuarbeiten. Diesen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Beanstandung in Textform vorlegen.

Hält der Auftragnehmer eine oder mehrere der vorgenannten Fristen schuldhaft nicht ein, ist der Auftraggeber im erforderlichen Umfang zur Selbstvornahme berechtigt. Hierbei entstehende Kosten sind von dem Auftragnehmer zu tragen.

Fehlerhafte Produkte, welche bereits beim Auftragnehmer erkannt werden, müssen vom Auftragnehmer entsprechend gekennzeichnet und separat gelagert werden.

Unbeschadet weitergehender Schadenersatz- oder sonstiger Ersatzansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, für die Bearbeitung einer berechtigten Beanstandung dem Auftragnehmer eine Verwaltungspauschale von netto 100,00 EUR zu berechnen.

Im Falle von wiederholten Beanstandungen, insbesondere bei identischen Fehlerbildern, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine Requalifizierung in Form eines Produkt- bzw. Prozessaudits verlangen, sowie die Vorlage einer Prozessfähigkeitsuntersuchung (cpk - Werte).

15. Verpackung

Die Produkte sind gemäß der allgemeinen Verpackungsvorschrift des Auftraggebers FB 840.9 zu verpacken. Soweit nicht weitere produktspezifische Verpackungsvorschriften vereinbart werden, hat der Auftragnehmer die Produkte im Übrigen so zu verpacken, dass diese auf dem Transport nicht beschädigt werden.

Die verwendeten Verpackungsmittel sind neutral zu halten, festgelegte Verpackungseinheiten sind einzuhalten.

Jede selbstständige Packeinheit muss mit einem Warenanhänger nach VDA (barcodefähig), gut sichtbar gekennzeichnet sein (Kennzeichnung gemäß vorstehender Ziff. 11).

Unnötiger Verpackungsmüll ist zu vermeiden und die Recyclingfähigkeit / Wiederverwendung der Verpackungen muss gewährleistet sein.

Klebe- und Packbänder sowie Etiketten und Warenanhänger sind so zu wählen, dass sie die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken.

16. Umwelt

Der Auftragnehmer weist ein Umweltmanagement-System (UM-System) auf, das die Einhaltung der am Sitz des Auftraggebers geltenden Umweltgesetze sicherstellt. Der Auftragnehmer wird darauf hinwirken, im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Umweltbelastungen aus dem Produktionsprozess bestmöglich zu reduzieren. Der Auftraggeber behält sich vor, das UM-System des Auftragnehmers zu auditieren.

Des Weiteren stellt der Auftragnehmer sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung eingehalten werden.

Geltende Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe müssen beachtet und eingehalten werden (Bsp.: REACH, Verordnung EG Nr. 1907/2006, EU-Richtlinie 2011/65/EU RoHS und GADSL mit allen Änderungen und Ergänzungen).

Sollte ein eingesetzter Stoff / Material im Laufe einer Serienproduktion deklarationspflichtig oder verboten werden, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

Die Produkte dürfen – soweit mit den spezifizierten bzw. vorausgesetzten Anforderungen vereinbar – keine Bestandteile enthalten, die gesundheitsgefährdend, belästigend und / oder umweltschädlich sind. Ist dies unvermeidbar, ist ein vollständig ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt nach der Verordnung EG 1907/2006 mit dem Angebot an die Abteilung Einkauf des Auftraggebers sowie in Kopie an die Abteilung Qualitätsmanagement des Auftraggebers zu übersenden. Die Freigabe erfolgt mit der Bemusterung. Bei Änderungen an den zu liefernden Produkten ist entsprechend zu verfahren.

Materialdaten müssen auf Anforderung im IMDS (Internationales Material Daten System; www.mdsystem.de) geführt und dem Auftraggeber zu Verfügung gestellt werden. Die sudhoff technik Artikelnummer ist fortlaufend ohne Trenn- und Leerzeichen einzugeben (Bsp. 123456). Der Versand des Datenblattes erfolgt über das IMDS – Kundenidentnummer des Auftraggebers: 8080.

17. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen einer Produkt- sowie Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR pro Schadensfall nachzuweisen. Die vorgenannten Versicherungen sind bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Liefervertrags aufrecht zu erhalten.

Die vorgenannten Versicherungen sind auf Verlangen des Auftraggebers durch Übermittlung von entsprechenden Bestätigungen des Bestehens des Versicherungsschutzes durch den jeweiligen Versicherer nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Änderung der Versicherungsbedingungen mit Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Deckung unverzüglich zu unterrichten.

18. Laufzeit, Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Partner mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Für zum Beendigungszeitpunkt bereits abgeschlossene Lieferverträge gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort.

Die Kündigung dieser Vereinbarung bewirkt nicht automatisch die Kündigung von eventuell bestehenden Lieferverträgen. Eine Kündigung eventuell bestehender Lieferverträge bewirkt nicht automatisch auch die Kündigung dieser Vereinbarung.

Das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung sowie der jeweiligen Aufträge aus wichtigem Grund (z. B. bei Verletzung von Obhuts- und Anzeigepflichten oder Unterlassung von Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung) bleibt unberührt.

19. Schriftform

Mögliche Änderungen dieser Vereinbarung sind von den Partnern schriftlich zu vereinbaren.

20. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ulm.

22. Anzuwendendes Recht, Vertragssprache

Für die Beziehungen zwischen den Partnern gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Vertragssprache ist deutsch.

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung maßgebend.

Ulm, den

.....
sudhoff technik GmbH

.....
sudhoff technik GmbH

_____, den _____
(Ort) (Datum)

.....
Auftragnehmer

.....
Auftragnehmer